

081

~~25. Kassel~~

III ZR 138/54

32

Verkündet am 29. September 1955
Fieser, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeioberwachtmeisters i.R. Heinrich Sch[REDACTED] in
B[REDACTED] a.d.L[REDACTED], K[REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

.. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

g e g e n

die Stadt B[REDACTED] a.d.L[REDACTED], vertreten durch den Bür-
germeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. September 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr.Weber, Dr.Kreft, Dr.Wolany und Dr.Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlan-
desgerichts Frankfurt (Main) vom 11. März
1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist von der Beklagten, bei der er 39 Jahre als Polizeibeamter im Dienst stand, durch Magistratsbeschluss vom 29. Mai 1952 mit Wirkung vom 1. April 1952 vom Polizeimeister zum Polizeiobermeister befördert und gleichzeitig im Vollzug des Hessischen Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 im Hinblick auf die Erreichung der Altersgrenze (60 Jahre) mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in den Ruhestand versetzt worden. Er erhielt nach seiner Ernennung für zwei Monate die Dienstbezüge als Polizeiobermeister und sodann vom 1. Juni 1952 auf die Dauer von 10 Monaten in Anwendung des genannten Polizeibeamtengesetzes Bezüge in gleicher Höhe. Nach näherer Massgabe des § 13 VorlPolBG erhalten nämlich Polizeibeamte, die allgemein nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen sind, vom Tag der Versetzung in den Ruhestand für 12 Monate "an Stelle des Ruhegehalts Bezüge in Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge"; hierzu trifft § 15 VorlPolBG eine ergänzende Regelung für Polizeibeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ab 1. April 1953 erhält der Kläger Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 7 a als Polizeimeister.

Der Kläger meint, er müsse Ruhegehalt als Polizeiobermeister nach der Besoldungsgruppe A 5 b erhalten, weil er Bezüge nach dieser Besoldungsgruppe ein Jahr lang erhalten habe, und klagt den Unterschiedsbetrag für die Monate April, Mai und Juni 1953, monatlich 74 DM brutto, von der Beklagten ein. In den Vorinstanzen ist er unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht wertet die nach § 13 VorlPolBG zu gewährenden Bezüge als Ruhebezüge. Es erachtet auf Grund von § 1 dieses Gesetzes, wonach für Polizeibeamte grundsätzlich die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten, die Bestimmung des § 95 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 18. März 1952 vorliegend für anwendbar. Nach dieser Bestimmung gelten bis zum Erlass näher bezeichneter Ausführungsvorschriften die Bestimmungen in Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes mit Ausnahme des § 89 sinngemäss weiter. Infolgedessen gelte, so meint das Berufungsgericht, für den Kläger und sei nicht etwa durch § 13 VorlPolBG ausgeschlossen, die Vorschrift des § 80 Abs 2 DBG; dann aber könne der Kläger, weil er nicht ein Jahr lang Dienstbezüge als Polizeiobermeister vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogen habe, nur das Ruhegehalt eines Polizeimeisters beanspruchen.

Nach dem Erlass des Berufungsurteils ist das Hessische Beamtengesetz durch das Hessische Zweite Angleichungsgesetz vom 10. November 1954 (GVBl S 223) geändert worden. An die Stelle der massgeblichen bisherigen §§ 74-95 des Gesetzes sind in der Neufassung des Gesetzes vom 11. November 1954 die Vorschriften der §§ 77-137 getreten. Sie entsprechen mit geringen Ausnahmen den §§ 105-169 des Bundesbeamtengesetzes. An die Stelle des entsprechend anwendbaren § 80 Abs 2 DBG ist § 82 HBG n.F. getreten. Ferner erklärt § 9 des Zweiten Angleichungsgesetzes für die Polizeivollzugsbeamten ausdrücklich das Hessische Beamtengesetz für anwendbar. Das Zweite Angleichungsgesetz und die Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes sind nach § 13 des ersteren Gesetzes mit Rückwirkung auf den 1. April 1954 in Kraft getreten. Das Vorläufige Polizeibeamtengesetz ist durch



Gesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl S 7) ergänzt worden; das Ergänzungsgesetz ist nach seinem Art 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Der Zeitraum, für den der Kläger Bezüge einklagt, nämlich April - Juni 1953, wird von diesen Änderungen der Gesetzeslage nicht erfasst. Über das Klagebegehren ist daher nach den vom Berufungsgericht angewendeten Rechtssätzen zu entscheiden.

Soweit das Berufungsgericht die in § 13 VorlPolBG vorgesehenen Bezüge als Versorgungsbezüge qualifiziert und soweit es mit der von ihm gegebenen Begründung annimmt, dass die Vorschrift des § 80 Abs 2 DBG eingreife, handelt es sich um die Anwendung von Landesrecht, das sich nach seinem Geltungsbereich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und das auch nicht einem der in § 549 ZPO aufgeführten besonderen Rechtsgebiete angehört. Die Revision kann sich daher nicht auf einen etwa dem Berufungsgericht hierbei unterlaufenen Rechtsfehler stützen (§ 549 ZPO); das Revisionsgericht ist an die im Berufungsurteil vorgenommene Auslegung des Landesrechts gebunden.

Dagegen unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, ob das Berufungsgericht bei der Auslegung des § 80 Abs 2 DBG das Gesetz verletzt hat oder nicht. Zwar ist in den Fällen, in denen wie hier ein nicht revisibles Gesetz auf ein revisibles verweist, das angewendete Gesetz grundsätzlich nur das nicht reversible Gesetz. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn das Landesgesetz die an sich revisiblen Vorschriften nicht lediglich als Landesrecht, sondern etwa durch Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften gerade als Bundesrecht übernehmen wollte (BGHZ 10, 367 u.a.). So aber liegt es hier. Die Bestimmung des § 95 HBG in der Fassung vom 18. März 1952 wollte den versorgungsrechtlichen

Teil des Deutschen Beamtengesetzes auf weiteres bis zur Ausfüllung der lückenhaften Bestimmungen des Landesrechts durch die vorgesehenen Ausführungsvorschriften gewissermaßen als gemeines Recht (BGHZ 14, 13) übernehmen, und es ist nicht möglich, dieses gemeine Recht in den einzelnen Ländern verschieden auszulegen.

Bei der Auslegung des § 80 Abs 2 DBG hat das Berufungsgericht, dessen hierauf bezüglichen Ausführungen beizutreten ist, nicht zu Ungunsten des Klägers geirrt. Die genannte Vorschrift verlangt, dass der Beamte, damit er das Ruhegehalt aus dem mit höheren Dienstbezügen ausgestatteten Amt erhält, die Bezüge aus diesem Amt bei Eintritt in den Ruhestand mindestens ein Jahr bezogen hat (siehe ausser dem im Berufungsurteil angegebenen Belegstellen auch Nadler-Wittland-Ruppert, Deutsches Beamtengesetz 1938, Anm 11 und 14 zu § 80). Die dem Revisionsgericht zukommende Auslegung der Vorschrift erstreckt sich auf die Frage, was unter "Bezügen aus dem Amt" zu verstehen ist. Ruhegehälter sind keine solchen Bezüge. Dass aber die dem Kläger nach seiner Zurruesetzung im Vollzug des § 13 VorlPolBG gewährten Bezüge in die Kategorie der Ruhegelder einzuordnen sind, hat das Berufungsgericht insoweit mit das Revisionsgericht bindender Wirkung entschieden. Der Kläger hat nun Dienstbezüge als Polizeiobermeister erstmals für April 1952 erhalten. Er ist bereits mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in den Ruhestand versetzt worden und hat nach diesem Zeitpunkt auf die Dauer von 10 Monaten gleichhohe Bezüge nach § 13 VorlPolBG, also keine Dienstbezüge mehr, bezogen.

Angesichts dieser Gesetzeslage kann der Revision eine Folge nicht gegeben werden. Sie ist zurückzuweisen und der Kläger gemäss § 97 ZPO mit ihren Kosten zu belasten.

Dr.Geiger

Dr.Weber

Dr.Kreft

Wolany

Dr.Hußla